

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Felde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderung

A) Es wird § 3 –Bürgermeisterin/ Bürgermeister – Absatz 2 um folgende Nr. 11 ergänzt:

11. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

B) Es wird in § 5 –Ständige Ausschüsse- in Absatz 1 Buchstabe a) die Übertragung der Entscheidung auf den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

„Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist“,

gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 26.07.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Felde, 05.08.2022

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



